

Kirchgeld

(gemäß der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2015)

Art. 20 Erhebung des Kirchgeldes

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21 Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte

(1) Kirchgeldpflichtige sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird .

Art. 22 Höchstbetrag; Fälligkeit

(1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchst-betrag von 15 Euro erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.

(3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Art. 23 Verwaltung und Rechtsbehelfe

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 28 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

Die Zahlung von Kirchgeld erfolgt aufgrund einer Rechtsverpflichtung. Das Kirchgeld kann wie die Kirchensteuer in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden (s. Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-)Diözesen, Dritte Auflage 2014, S. 8, 9a)